

Amt der Stadt Feldkirch

Öffentlichkeitsarbeit
Bernadette Biedermann

Schmiedgasse 1
6800 Feldkirch
Österreich

Tel. +43 5522 304 1113
Fax: +43 5522 304 1119
bernadette.biedermann@feldkirch.at
www.feldkirch.at

AZ

Feldkirch, 27. Februar 2019

Beschlüsse der Stadtvertretung vom 11. Dezember 2018

Hinweis: Das Verhandlungsprotokoll kann zu den Amtsstunden im Rathaus, Zimmer 118, eingesehen werden.

1. Nachbesetzung von Ausschüssen, der Berufungskommission und Entsendung eines Vertreters der Gemeinde in Organe juristischer Personen
- 1.1. Auf Wahlvorschlag der „Bürgermeister Berchtold – Feldkircher Volkspartei“ werden folgende Nachbesetzungen vorgenommen:
 - a) Die durch den Funktionsverzicht von STVE Dr. Heike Summer frei gewordene Stelle eines Ersatzmitglieds im Landwirtschafts- und Forstausschuss wird wie folgt nachbesetzt:

STVE Elisabeth Allgäuer
 - b) Die durch den Funktionsverzicht von STVE Dr. Heike Summer frei gewordene Stelle eines Mitglieds im Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss wird wie folgt nachbesetzt:

STVE Johannes Schelling

Die hierdurch freigewordene Stelle eines Ersatzmitglieds im Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss wird wie folgt nachbesetzt:

STR Mag. Gudrun Petz-Bechter
 - c) Die durch den Funktionsverzicht von STVE Dr. Heike Summer frei gewordene Stelle eines Ersatzmitglieds im Prüfungsausschuss wird wie folgt nachbesetzt:

OV STV Peter Stieger MEd

- d) Die durch den Funktionsverzicht von STVE Dr. Heike Summer frei gewordene Stelle eines Ersatzmitglieds in der Berufungskommission wird wie folgt nachbesetzt:

OV Gabriele Graf

- e) Im Finanzausschuss soll anstelle von STV Gerold Kornexl künftig

STVE Peter Allgäuer ordentliches Mitglied sein.

STV Kornexl wird Ersatzmitglied.

- f) Auf die durch den Funktionsverzicht von STVE Dr. Heike Summer frei gewordene Stelle eines Vertreters der Stadt Feldkirch im Abwasserverband der Region Feldkirch (Mitgliederversammlung) wird wie folgt entsendet:

STV Dr. Gertrud Pescoller-Tiefenthaler

- 1.2. Auf Wahlvorschlag von „Die Grünen – Feldkirch Blüht“ werden folgende Nachbesetzungen vorgenommen:

Planungsausschuss: anstelle von STV Dieter Martin Furtenbach nun STVE Walter Schwarz

Jugendausschuss: anstelle von STV Dr. Hamid Lechhab nun STVE Maria Bauer-Debois (STV Dr. Hamid Lechhab nun Ersatz)

Sozialausschuss: anstelle von STV Dr. Hamid Lechhab nun STVE Helmut Weiss (STV Dr. Hamid Lechhab nun Ersatz)

Prüfungsausschuss: anstelle von STV Dieter Martin Furtenbach nun STVE Elisabeth Piwonka

Berufungskommission: anstelle von STV Dieter Martin Furtenbach nun STVE Ing. Reinhard Kuntner, STVE Michael Berchtold als Ersatz

2. Anpassung der Kanalbenützungsgebühren und der Kanalisationsbeiträge, Änderung der Kanalordnung

- 2.1. „1.
Verordnung der Stadtvertretung vom 11.12.2018 über die Festlegung der Kanalbenützungsgebühren

Gemäß §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF, iVm mit dem 5. Abschnitt des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr. 5/1989 idgF, wird im Sinne der Kanalordnung der Stadt Feldkirch idgF verordnet:

Der Gebührensatz beträgt

- a) für Objekte an Kanalanlagen, in die ungeklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen, je m³ Abwasser EUR 2,09
b) für Objekte an Kanalanlagen, in die nur vorgeklärte Schmutzwässer eingeleitet werden dürfen, je m³ Schmutzwasser EUR 1,39

Zu diesen Gebühren ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung der Kanalbenützungsgebühren vom 13.12.2016 außer Kraft.“

„2.

Verordnung der Stadtvertretung vom 11.12.2018 über die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge

Gemäß §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF, iVm § 12 des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr. 5/1989 idgF, wird im Sinne der Kanalordnung der Stadt Feldkirch idgF verordnet:

Der Beitragssatz gemäß § 10 Abs. 3 der Kanalordnung der Stadt Feldkirch wird ab 01.01.2019 mit EUR 38,72 festgesetzt.

Übergangsbestimmung:

Der durch Verordnung der Stadtvertretung vom 13.12.2016 festgelegte Beitragssatz von EUR 37,63 ist weiterhin anzuwenden

- a) für Grundstücke, die als Bauflächen oder als bebaubare Sonderflächen gewidmet sind und im Einzugsbereich eines vor dem 01.01.2019 betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen und
- b) für Bauwerke und befestigte Flächen, die im Einzugsbereich eines vor dem 01.01.2019 betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen und vor dem 01.01.2019 fertig gestellt sind.

Für die Berechnung der Vergütung für aufzulassende Anlagen werden die Durchschnittskosten je m³ Fassungsraum für Kläranlagen bei

- a) Einfamilienhäuser mit EUR 477,00
- b) Zweifamilienhäuser mit EUR 521,00
- c) Mehrfamilienhäuser und Großanlagen EUR 477,00

festgesetzt.

Zu den angegebenen Beitragssätzen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtvertretung betreffend die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge vom 13.12.2016 außer Kraft.“

2.2. „Verordnung der Stadtvertretung von Feldkirch vom 11.12.2018 über die Ergänzung der Kanalordnung

Aufgrund des § 20 Absatz 7 lit. a des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 idgF, wird verordnet:

§ 1

Die Kanalordnung der Stadt Feldkirch vom 21.12.1993 idgF wird wie folgt geändert:

In § 13 wird in der Überschrift nach dem Ausdruck „Allgemeines“ ein Beistrich und danach die Wortfolge „verbrauchsunabhängige Mindestgebühr“ eingefügt.

In § 13 Absatz 2 wird nach der Wortfolge „Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird“ die Wortfolge „vorbehaltlich der Mindestgebühr nach Absatz 3“ eingefügt.

Nach dem § 13 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Gebührenpflichtigen haben eine verbrauchsunabhängige Mindestgebühr zu entrichten. Der Berechnung dieser Mindestgebühr wird ein Verbrauch von 48 m³ pro Jahr zu Grunde gelegt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.“

3. Änderung der Parkabgabeverordnung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eingang in die Tagesordnung abgesetzt.

4. Musikschule Feldkirch: Festsetzung des Schulgeldes 2019/20 und der Schulordnung

Die Stadt Feldkirch legt das von der Musikschule vorgeschlagene Schulgeld inklusive den Schulgeldermäßigungen gemäß vorliegender Aufstellung ab Beginn des Schuljahres 2019/20 fest. Die aktualisierte Schulordnung der Musikschule Feldkirch wird mit Wirksamkeit ab 1. Januar 2019 erlassen.

5. Verordnung zur Leistungsprämie für die Gemeindeangestellten

„Verordnung der Stadtvertretung von Feldkirch vom 11.12.2018 über die Festlegung der Leistungsprämie gem § 64 Abs 8 Gemeindeangestelltengesetz 2005, LGBl.Nr. 19/2005 idgF

Aufgrund des § 64 Abs 8 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl.Nr. 19/2005 idgF („GAG 2005“) wird verordnet:

§ 1

- (1) Abweichend von § 64 Abs. 1 bis 7 GAG 2005 erhalten alle Gemeindeangestellten im Sinne des § 1 Abs. 2 erster Satz GAG 2005 unter der Voraussetzung eines Anspruchs auf einen Monatsbezug eine monatliche Leistungsprämie im Ausmaß von 5 % des Monatsbezuges nach § 56 Abs. 2 GAG 2005, abzüglich der Kinderzulage und der Leistungsprämie. Der Anspruch entsteht mit dem auf das erste Halbjahr seit Beginn des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten.
- (2) Wurde der Arbeiterfolg mit nicht aufgewiesen im Sinne des § 63 Abs. 1 GAG festgestellt, entfällt der Anspruch auf eine Leistungsprämie mit dem auf die Leistungsbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Leistungsprämie nach Abs 1 steht erst wieder mit Beginn des auf eine Leistungsbeurteilung, die den Arbeiterfolg als aufgewiesen oder durch besondere Leistungen überschritten feststellt, folgenden Kalendermonats zu.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtvertretung vom 18.12.2007 zur Berechnung der Leistungsprämien für die Bediensteten der Stadt Feldkirch nach Gruppen außer Kraft.“

6. Zustimmung zu Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Montforthaus Feldkirch GmbH

Aufgrund des erweiterten Unternehmensauftrags der Montforthaus Feldkirch GmbH erteilt die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch die Zustimmung zur Änderung des Firmenwortlautes gemäß Punkt 2 des vorliegenden Antrages sowie zur Änderung des Unternehmensgegenstandes gemäß Punkt 3 des vorliegenden Antrages.

7. Beschluss des 1. Nachtragsvoranschlags der Stadt Feldkirch für 2018

Die Stadt Feldkirch beschließt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2018 wie folgt:

1. Nachtragsvoranschlag 2018

	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR
Aufgliederung nach Gebarungsarten		
Erfolgsgebarung	-10.900	-37.800
Vermögensgebarung	-657.400	-630.500
Gesamtsumme	<u>-668.300</u>	<u>-668.300</u>

Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2018 schließt daher ausgeglichen ab.

8. Beschluss des Voranschlags samt Ausführungsbestimmungen der Stadt Feldkirch für 2019

I. Voranschlag der Stadt Feldkirch für das Jahr 2019

1. Die Stadtvertretung beschließt den Voranschlag für das Jahr 2019 wie folgt:

- a. Der Voranschlag schließt formell ausgeglichen ab.
- b. Die Finanzkraft der Stadt Feldkirch gemäß § 73 Abs. 3 GG, LGBl. Nr. 40/1985 idgF beträgt für das Jahr 2019 EURO 54.750.900,00.
- c. Die Hebesätze für die Gemeindesteuern, die Abgaben, die Gebühren und Beiträge, sowie die angeführten Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen werden in der im Voranschlag 2019 ausgewiesenen Höhe erhoben, soweit nicht in der Stadtvertretungssitzung noch abweichende Beschlüsse gefasst werden.
- d. Die Stadtkämmerei wird angewiesen, nach Erschöpfung eines Kreditansatzes weitere Auszahlungen zu Lasten der betreffenden

Voranschlagsstelle erst im Falle einer erfolgten Bereitstellung eines zusätzlichen Kredites durch die nach dem Gemeindegesetz hierfür zuständige Organe zu leisten, wobei die Stadtvertretung im Rahmen der Kompetenzregelungen gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) den Stadtrat ermächtigt die Voranschlagsansätze unter Voraussetzung des § 76 Abs. 1 GG um bis zu 1 % der Finanzkraft zu überschreiten. Alle zur Erteilung von Aufträgen berechtigten Organe sind anzuweisen, Aufträge zu Lasten eines Ausgabenkredites 2019 nur zu erteilen, wenn eine vorherige Prüfung eindeutig deren Notwendigkeit und Dringlichkeit ergibt.

II. Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag 2019

Für den Voranschlag 2019 werden Ausführungsbestimmungen zu Deckungsklassen wie folgt festgelegt:

1. Deckungsklassen

Gemäß §§ 73 und 76 GG (LGBI. Nr. 40/1985 idgF) wird bestimmt, dass folgende Wertansätze innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind (Deckungsklassen):

- a. Die im Sammelnachweis über Leistungen für Personal, Pensionen und sonstige Ruhebezüge, Bezugsvorschüsse und Darlehen, und Personalaus- und Fortbildung sowie über die Sonstige Leistungen der Schülerbetreuung enthaltenen Ausgaben (Postenklasse 5, Ansatz Abschnitt 08, Unterabschnitt 091 und Post 7282 im Abschnitt 21) innerhalb des ordentlichen Haushalts.
- b. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb des ordentlichen Haushalts je Voranschlagspost
 - i. 346 (Schuldentilgung)
 - ii. 451 (Brennstoffe)
 - iii. 452 (Treibstoffe)
 - iv. 454 + 459 (Reinigungsmittel und Sonstige Verbrauchsgüter) ausgenommen die in d.) angeführten Hauptabschnitte
 - v. 456 (Schreib- und Büromittel)
 - vi. 457 (Durchwerke und Vervielfältigungen)
 - vii. 600 (Strom, (Ab-) Wasser, Müll)
 - viii. 616 + 617 (Instandh. Maschinen und Instandh. Fahrzeuge)
 - ix. 631 (Telekommunikationsdienste)
 - x. 650 (Kreditzinsen)
 - xi. 670 (Versicherungen)
 - xii. 7287 (DV-Programme)
- c. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der einzelnen Unterabschnitte
 - i. 610, 611, 612, 613 (ausgenommen 6136), 614 (diverse Instandhaltungen bei Grund und Boden, Straßenbauten, Wasser- u. Kanalisationsanlagen, Grundstückseinrichtungen und Gebäuden, Fremdreinigung und Contracting) und 7280 (sonstige Leistungen)

- bei oben angeführten Voranschlagsposten sind die Unterabschnitte 8520 Abfallbeseitigung und 8521 Altstoffsammelzentrum gegenseitig deckungsfähig
- ii. 020, 042, 043, 400 und 618 (Maschinen und maschinelle Anlagen, Amts- und Betriebsausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Instandhaltung Einrichtung und Ausrüstung)
 - iii. 42 und 455 (Material-, Pflanzenankauf und Spritzmittel)
 - iv. 454, 4590, 7289 (Reinigungsmittel, sonstige Verbrauchsgüter und Hygieneartikel)
 - v. 7230, 7231 (Repräsentationskosten und Ehrengaben)
 - vi. 729 (Sonstige Ausgaben)
- d. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der Hauptabschnitte 16 (Feuerwehren), 21 (Schulen), 24 + 25 (Kindergärten) und 61 (Straßenbau) + 63 (Schutzbauten) + 64 (Straßenverkehr) + 81 (Öffentliche Einrichtungen) + 84 (Liegenschaften) + 85 (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit) + 86 (Land- und forstwirtschaftliche Betriebe).
- i. 020, 042, 043, 400 und 618 (Maschinen und maschinelle Anlagen, Amts- und Betriebsausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Instandhaltung Einrichtung und Ausrüstung)
 - ii. 420, 422, 425 (Materialankauf, Rohstoffe, Hilfsstoffe)
 - iii. 4300 und 4592 (Lebensmittel und Werkmaterial)
 - iv. 454, 455, 459, 7289 (Reinigungsmittel, Chemische Mittel, sonstige Verbrauchsgüter und Hygieneartikel)
 - v. 4591 und 7290 (Beschäftigungsmaterial und sonstige Ausgaben) in den Hauptabschnitten 21 und 24 + 25
 - vi. 610, 613, 614 (diverse Instandhaltungen bei Grund und Boden, Grundstückseinrichtungen, Gebäuden und Fremdreinigung) und 7280 (sonstige Leistungen)
 - vii. 7280 und 7290 (Sonstige Leistungen und Sonstige Ausgaben) im Hauptabschnitt 16
 - viii. 6131, 6132, 6133, 7282 – 7286 (Entsorgungsaufwand und Müllverarbeitung) im Unterabschnitt 852
- e. Die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der Hauptabschnitte 21 (Schulen) und 24 (Kindergärten) sowie dem Teilabschnitt 8151 (Spielplätze)
- i. 0066, 0436, 4006 und 6136 (Neubau Spielplatz, Spielplatzausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter Spielplatzeinrichtungen und Instandhaltung Spielplatzeinrichtungen) in den Hauptabschnitten 21 und 24
 - ii. 0060, 0430, 4000, 6130, 7281 und 7290 (Neubau Spielplatz, Spielplatzausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter Spielplatzeinrichtungen, Instandhaltung Spielplatzeinrichtungen, Spielraumkonzept und Sonstige Ausgaben) im Teilabschnitt 8151
- f. Im Unterabschnitt 814 (Straßenreinigung) jeweils die Voranschlagspostengruppen
- i. 720 (Sommer- und Winterdienst)
 - ii. 611 und 728 (Fremdleistung Reinigung, Schneeräumung und Streudienst)
- g. Im Unterabschnitt 866 (Stadtforste) jeweils die Voranschlagspostengruppen

- i. 4030 und 4200 (Ankauf Holz und Biomasse, Pflanzenankauf)
- ii. 720 (Weiterverrechnung Kosten z.B. Christbäume, Nutz- u. Brennholz, Aufforstung)
- h. Die Ausgaben- und Einnahmenansätze im außerordentlichen Haushalt (Hinweis 5) ohne Einschränkung auf Gruppen oder Abschnitte jedoch nur innerhalb der der einzelnen Anordnungsbefugnisse.
- i. Bei den Einnahmenansätzen in den Hauptabschnitten 21 (Schulen) und 24 (Kindergärten) jeweils die untenstehende Voranschlagspostenstelle; Die Deckung ist nicht auf die Unterabschnitte begrenzt, jedoch ist eine Deckung zwischen den Hauptabschnitten nicht möglich
 - i. 8174 (Beiträge der Eltern)

Bei den zu Deckungsklassen zusammengefassten Ausgabenansätzen dürfen zwar einzelne Ansätze überschritten werden, nicht jedoch die Gesamtsumme der Deckungsklasse im vorgegebenen Verantwortungsbereich.

9. Beschluss des Voranschlags der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für 2019

Der Voranschlag der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für das Jahr 2019 mit einem Gesamtvermögen von EUR 30.031.400,00 und einem geplanten Verlust von EUR 342.400,00 wird in der vorliegenden Form samt integrierter Mittelfristplanung genehmigt.

10. Beschluss des Voranschlags der Stadtwerke Feldkirch für 2019

Das Budget der Stadtwerke Feldkirch (Strom-Energiebereitstellung mit Betriebswirtschaft & Administration, Strom-Verteilernetz, Elektrotechnik, Telekommunikation, Stadtbus und Wasser) für das Jahr 2019 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen und genehmigt.

11. Kenntnisnahme des Voranschlags und der Tarife der Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH für 2019

Der vorliegende Voranschlag und die Tarife für die Einrichtungen der Senioren-Betreuung Feldkirch Gesellschaft mbH für das Jahr 2019 werden zur Kenntnis genommen.

12. Kenntnisnahme des Voranschlags der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für 2019

Die Stadtvertretung nimmt den Voranschlag der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für das Jahr 2019 mit Gesamterträgen in Höhe von EUR 792.997,00, Gesamtaufwendungen in Höhe von EUR 1.725.497,00 und einer geplanten Abgangsdeckung in Höhe von EUR 932.500,00 zur Kenntnis.

13. Kenntnisnahme des Voranschlags der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH für 2019

Die Stadtvertretung nimmt den Voranschlag der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH für das Jahr 2019 mit einer geplanten Abgangsdeckung in Höhe von EUR 1.769.000,00 zur Kenntnis.

14. Kenntnisnahme des Voranschlags der Montforthaus Feldkirch GmbH für 2019

Die Stadtvertretung nimmt den Voranschlag der Montforthaus Feldkirch GmbH für das Jahr 2019 mit einer geplanten Abgangsdeckung in Höhe von EUR 2.581.000,00 zur Kenntnis.

15. Beschlussfassung des Stadtentwicklungsplans und der öffentlichen Auflage des räumlichen Entwicklungskonzepts

Der Stadtentwicklungsplan (STEP) Feldkirch und das Räumliche Entwicklungskonzept (REK) Feldkirch sind die zentralen strategischen Instrumente der Stadtentwicklung. Beide (STEP und REK) wurden in einem gemeinsamen, breit angelegten Prozess in den Jahren 2016 bis 2018 neu erarbeitet. Die nun vorliegenden Dokumente werden verabschiedet und das REK wird gem. § 11 Abs. 3 RPG im Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

16. Beitritt der Stadt Feldkirch zur „Verwaltungsgemeinschaft Beschaffung und Vergaberecht Vorarlberg“

Die Stadt Feldkirch tritt der „Verwaltungsgemeinschaft Beschaffung und Vergaberecht Vorarlberg“ gemäß den vorliegenden Statuten bei.

17. Grundsatzbeschluss zur Fortführung des städtischen Kanalkatasters

Die Stadtvertretung fasst den Grundsatzbeschluss zur Fortführung des städtischen Kanalkatasters, innerhalb der Fristen der Fördermittel, mit dem Ziel der Vervollständigung für das gesamte Stadtgebiet. Die Kosten werden mit netto rund EUR 2,5 Mio. (Index 08/2018; Abweichung +/- 20 %) geschätzt. Die Umsetzung ist im Zeitraum 2019 bis 2025 vorgesehen. Die politischen Organe sind für weitere Beschlüsse in den kommenden Jahren jeweils zu befassen.

18. Grundsatzbeschluss für den Umbau, die Sanierung und die Neugestaltung der James-Joyce-Passage

Die Stadtvertretung fasst den Grundsatzbeschluss zur Neugestaltung der James-Joyce-Passage mit den freigegeben Errichtungskosten von insgesamt brutto ca. EUR 650.000,00 (Index Basisschätzung Stand 11/2018; Kostentoleranz +/- 25 %). Die Umsetzung ist im Frühjahr 2019 vorgesehen. Die zuständigen politischen Organe sind für weitere Beschlüsse zur Umsetzung zu befassen.

19. Benennung einer Verkehrsfläche

„Verordnung der Stadtvertretung vom 11.12.2018 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen

Aufgrund des § 15 Abs 3 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Verkehrsfläche auf GST-NR .97 und 79/1, jeweils KG Feldkirch, die im angeschlossenen Übersichtsplan der Stadt Feldkirch, Bauamt, M 1:500, grün gekennzeichnet und abgegrenzt ist, wird die Bezeichnung „Sir-Arthur-Conan-Doyle-Gasse“ festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Anlage zu § 1:

Übersichtsplan der Stadt Feldkirch, Bauamt, M 1:500“

20. Grundstücks- und Objektangelegenheiten: Abschluss von Dienstbarkeitsvereinbarungen; Verkauf; Verordnung gem § 20 Abs 9 Straßengesetz

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden diverse Grundstücks- und Objektangelegenheiten beschlossen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden sie an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Sie können im Protokoll zur Sitzung nachgelesen werden (siehe dazu den Hinweis auf Seite 1).

21. Änderungen des Flächenwidmungsplans

21.1. „Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Tomalagasse / Nafla, KG Altstadt: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 13.09.2018 genannte Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2018/6461-1 vom 13.09.2018, M1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden.“

21.2. „Entwurf der Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Betriebsgebiete Paspels und Nofels: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 23.10.2018 genannten Teilflächen wie dort beschrieben und in den Planunterlagen „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2018/6461-2“ sowie „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2018/6463-1“ vom 17.10.2018, M1:2.000, dargestellt, umgewidmet werden.“

22. Genehmigung der Niederschrift über die 19. Sitzung der Stadtvertretung vom 16.10.2018

Genehmigt.

Die gegenständlichen Planunterlagen liegen im Amt der Stadt Feldkirch, 1. Stock, Zimmer 118, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.